

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
z. H. Frau Katharina Isepp, LL.M. MSc
Stubenbastei 5
A-1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

per E-Mail: v11@bmk.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2021-0.463.350

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/22/03/AK/DK
Dr. Adriane Kaufmann

Durchwahl
4529

Datum
10.05.2022

Ammoniakreduktionsverordnung; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Isepp,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs zur Ammoniakreduktionsverordnung und nimmt dazu wie folgt Stellung.

I. Allgemeines

Grundsätzlich begrüßen wir den Entwurf, haben jedoch einige Anmerkungen.

II. Im Detail

Zu § 1

Gemäß § 1 des VO-Entwurfes normiert diese Verordnung „Maßnahmen für den Sektor Landwirtschaft zur Erreichung der Emissionsreduktionsverpflichtungen für Ammoniak gemäß [Anlage 1 des Emissionsgesetzes-Luft 2018 \(EG-L 2018\)](#), BGBl. I Nr. 75/2018. In den Erläuterungen (EB) zur Verordnung wird festgehalten, dass neben ordnungsrechtlichen Regelungen insbesondere auch förderpolitische Maßnahmen zu ergreifen sind, „um die ambitionierten Reduktionsverpflichtungen für Ammoniak für die Jahre 2020 bis 2029 und ab 2030 einhalten zu können.“

Wir weisen, wie auch bereits in unserer Stellungnahme zum GAP-Förderprogramm, darauf hin, dass ohne entsprechende Fördermaßnahmen für Agrarservice-Unternehmen diese Reduktionsverpflichtungen gemäß EG-L 2018 bzw. [EU-NEC-Richtlinie](#) mit Sicherheit nicht erreicht werden können. Derzeit wird emissionsmindernde Ausbringungstechnik mit einer Investitionsförderung iHv 40% der Nettokosten für Landwirte und Landwirte-Gemeinschaften bedacht, während Agrarservice-Unternehmen keine derartige Förderung in Anspruch nehmen können.

Deshalb wurde von uns im Rahmen der Stellungnahme zum GAP-Förderprogramm der Vorschlag für eine erhöhte Förderung für Landwirte (um 50 Cent je m³) eingebracht, die Dienstleistungen

von Agrarservice-Unternehmen zu kaufen, bei der die Gülleausbringung mit Ausbringungsprotokollen und GPS-Protokollen dokumentiert wird, wodurch auch Fördermissbrauch wirksam unterbunden werden könnte. Details zu den vorgeschlagenen Fördersätzen sind der beiliegenden WKÖ-Stellungnahme vom 18.11.2021 zu entnehmen.

Zu § 5

Mit § 1 der vorliegenden Verordnung wird der Anwendungsbereich auf den Sektor Landwirtschaft eingegrenzt. Bei den einzelnen Maßnahmen wird der Anwendungsbereich weiter detailliert und zum Beispiel auf landwirtschaftliche Nutzflächen (§ 3) oder landwirtschaftliche Betriebe (§ 6) präzisiert. Lediglich in §§ 4 und 5 wird keine weitere Präzisierung vorgenommen. Dies ist bei § 4 nachvollziehbar, da ein Behandlungsverfahren für Harnstoffdünger vorgesehen wird.

Bei § 5 könnte das Weglassen der Eingrenzung auf die Landwirtschaft jedoch bedeuten, dass auch gewerbliche Anlagen oder Behälter zur Lagerung von Wirtschaftsdünger und Gärresten mit einer Abdeckung auszustatten sind. Um hier Unklarheiten auszuschließen, sollte auch hier der Anwendungsbereich explizit auf landwirtschaftliche Betriebe eingeschränkt werden.

Zu § 5 Abs 1

Hier wird im letzten Satz folgendes festgelegt: *„Die technische Unmöglichkeit ist mit einem ziviltechnischen Gutachten nachzuweisen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen“*.

Wir lehnen diese Einschränkung ab und schlagen folgende Neuformulierung vor:

„Die technische Unmöglichkeit ist mit einem ~~ziviltechnischen~~ Gutachten eines fach einschlägigen Ziviltechnikers oder Ingenieurbüros nachzuweisen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen“.

Begründung:

Ingenieurbüros sind gemäß § 134 Gewerbeordnung (GewO) zur Beratung, Verfassung von Plänen, Berechnungen und Studien, zur Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen, zur Ausarbeitung von Projekten, zur Überwachung der Ausführung von Projekten, zur Abnahme von Projekten und zur Prüfung der projektgemäßen Ausführung einschließlich der Prüfung der projektbezogenen Rechnungen sowie zur Erstellung von Gutachten und zur Vertretung des Auftraggebers vor Behörden oder Körperschaften öffentlichen Rechts im Rahmen ihres jeweiligen Fachgebietes berechtigt.

§ 32 GewO verankert die sonstigen Rechte, wie insbesondere das Recht zur Übernahme eines Gesamtauftrages, sofern ein wichtiger Teil des Auftrages ihrem Gewerbe zukommt, jedoch unter der Voraussetzung, dass sie die Arbeiten, für deren Ausführung sie keine Gewerbeberechtigung besitzen, durch befugte Gewerbetreibende ausführen lassen.

Analog zur Bestimmung von § 134 GewO legt § 4 Ziviltechnikergesetz (ZTG) nahezu wortgleich den Berechtigungsumfang des Ziviltechnikers im Rahmen des jeweiligen Fachgebietes fest. Weiters berechtigt das Ziviltechnikergesetz den Ziviltechniker zur Übernahme von Gesamtplanungsaufträgen, sofern wichtige Teile der Arbeiten dem Fachgebiet des Ziviltechnikers zukommen.

Die Berufszugangsverordnung der Ingenieurbüros vom 28.1.2003, zuletzt geändert durch BGBl 399/2008, stellt die hohe Qualifikation der Ingenieurbüros durch das 3-Säulen-Prinzip sicher:

- Abgeschlossene theoretische Ausbildung (UNI, FH, HTL oder HLFL)
- Mehrjährige Praxis (3 Jahre für UNI oder FH und 6 Jahre für HTL/HLFL)

- Befähigungsprüfung nach der Befähigungsprüfungsverordnung für das reglementierte Gewerbe Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)

Aufgrund dieser hohen Qualifikation (Universität oder Fachhochschule oder HTL und mehrjährige Praxis sowie Befähigungsprüfung) und der Verpflichtung zur unabhängigen Berufsausübung (Standesregeln BGBL. 726/1990) - sind Ingenieurbüros für unabhängige Überprüfungs- und Überwachungstätigkeiten prädestiniert. Die Prüfungs-, Überwachungs-, Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit (auch für Behörden), ist eine Kerntätigkeit der Ingenieurbüros. Ingenieurbüros sind aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz und auf Basis ihres Berufsrechts bereits in vielen Materien gesetzlich als Sachverständige verankert, wie z.B.:

- §§ 19a, 31a, 32a, 33a, 40 Eisenbahngesetz
- § 7 (3) Z 4 ArbeitsmittelVO
- § 36 (1) Z 2 Gefahrgutbeförderungsgesetz

Für eine Ungleichbehandlung der Ingenieurbüros gibt es keine sachliche Rechtfertigung. Eine Ungleichbehandlung der Ingenieurbüros durch Vorbehalt an Ziviltechniker würde eine Missachtung des Berufsrechtes und eine unzulässige Diskriminierung der Ingenieurbüros darstellen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär